



Amtsgericht Krefeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 19.03.2026, 11:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal P 130, Preußenring 49, 47798 Krefeld**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Schiefbahn, Blatt 5537,
BV lfd. Nr. 1**

1/15 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schiefbahn, Flur 23, Flurstück 367, Gebäude- und Freifläche, Am Straterhof 1, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 3, 5, 7, 9, Größe: 12.000 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 9 gekennzeichneten Wohneinheit.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 5529 bis 5543). Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden.

versteigert werden.

Lt. Sachverständigengutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung mit zwei PKW-Stellplätzen in einem denkmalgeschützten Vierkanthof, Wohnfläche ca. 117,50 qm, Ursprungsbaujahr: 1330, Abschluss der Sanierung: 2016.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

530.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.